

Satzung des Bürgervereins (Entwurf)

„Wir sind Gimfte e.V.“ mit Sitz in Greven-Gimfte

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „ **Wir sind Gimfte** ”.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen worden und trägt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Greven-Gimfte.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der allgemeinen örtlichen Interessen des Stadtteils Greven-Gimfte, der Förderung von Natur-, Umweltschutz und Landschaftspflege, von Kunst, Kultur und Volksbildung, von Heimatpflege sowie von Sport und Jugendhilfe. Durch die Verfolgung seiner Zwecke wirkt der Verein auf die Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität im Stadtteil Gimfte hin. Er tut dies auch im Zusammenwirken mit anderen Vereinen und sonstigen Interessensgruppen. Er ist berechtigt, Trägerschaften für Projekte, die den Zweck des Vereins unterstützen, zu übernehmen.

Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch Bildung und Information der Öffentlichkeit wie durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen, insbesondere durch elektronische Vereinspublikationen.

(2) Er fördert

-Natur- Umweltschutz und Landschaftspflege durch Information der Allgemeinheit zu umweltbezogenen Fragen wie zur Lärmbekämpfung, Luftverschmutzung, Wasser- und Landschaftsschutz

-Kunst und Kultur insbesondere durch Veranstaltungen kultureller Art

-Heimatpflege, insbesondere durch Informationen zur Ortsgeschichte sowie durch Mitwirkung bei Planungen, die die Ortsstruktur Gimfte maßgeblich betreffen (z.B. Dorfgemeinschaftshaus)

-die Jugendhilfe, insbesondere durch Mitwirkung bei der Verbesserung der Angebote für Kinder und Jugendliche

-Einrichtungen und Veranstaltungen sozialer, kultureller und sportlicher Art.

(3) Der Verein ist befugt, die Mitgliedschaft in allen Körperschaften und Vereinigungen zu erwerben, die dem gleichen Zwecke dienen.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins ideell, finanziell und beratend unterstützen will.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von seinem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 30. September des laufenden Jahres erklärt werden.

(3) Bei groben Verstößen gegen die Satzung, vorsätzlichem und/oder grob fahrlässigem vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch einfachen mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der vorgesehene Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ihm ist die Möglichkeit einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber Vorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung zu geben.

Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und ist dem Betroffenen durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Kassierer nicht innerhalb von 2 Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung erfolgt an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse und gilt auch dann als zugestellt und wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Mitgliedschaft ohne weitere Benachrichtigung des Betroffenen gestrichen.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Diese sind bis zum 31.3. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Über die Höhe der Jahresbeiträge und die Beitragsordnung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
– die Mitgliederversammlung
– der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins.
- (2) Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands, den Kassenbericht des Kassierers und den Bericht der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Entlastung des Vorstandes.
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
3. Änderungen der Höhe des Jahresbeitrages.
4. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
5. die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss.
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Anträge.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge und Anfragen an die Mitgliederversammlung zu stellen.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben..

In die Mitgliederversammlung dürfen nur neue Anträge oder Zusatzanträge eingebracht werden, die sich aus der Versammlung ergeben. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, und bei dessen Verhinderung vom Kassierer geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus den erschienenen Mitgliedern. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

(8) Wahlen und Abstimmungen sind – wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird - geheim abzuhalten.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Der Abstimmungsmodus gemäß §§ 9 und 10 dieser Satzung wird hiervon nicht berührt.

(10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(11) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(12) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder des Beirates, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen, einberufen werden. Für die Einberufung gilt das gleiche wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem
1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Schriftführer und Stellvertreter
Kassierer und Stellvertreter
bis zu 5 Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, allerdings nach folgender Maßgabe: Bei der 1. Wahl nach Vereinsgründung wird der 1. Vorsitzende auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, danach turnusgemäß für 2 Jahre. Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden von Anfang an auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird der Nachfolger durch die nächste Mitgliederversammlung nur für den Rest der Wahlperiode gewählt. Der Vorstand ist befugt, im Einvernehmen mit dem Beirat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu wählen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder schriftlich oder mündlich mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist.

(5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit gilt die Regelung des § 7 Abs. 7 dieser Satzung. In dringenden Fällen kann durch schriftliche Befragung der Vorstandsmitglieder ein Beschluss herbeigeführt werden.

(6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Führung der Vereinsgeschäfte
b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, bestehend jeweils aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

(8) Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt. Es werden keine Vergütungen gezahlt.

§ 9 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirates beschließen, der den Vorstand als beratendes Gremium in seiner Arbeit unterstützt. Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand berufen,

Die Mitglieder des Beirates werden in der Regel zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht und sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Arbeitskreis

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können beschließen, dass für Belange und Interessen von besonderer Bedeutung für den Stadtteil Greven-Gimbte, insbesondere im Hinblick auf Bauleit-, Verkehrsplanung und Umsetzung von Stadtteilbelangen (z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Mobilität usw.) Arbeitskreise eingerichtet werden. Aufgabe der Arbeitskreise ist es, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen.

Mitglieder eines Arbeitskreises können Mitglieder des Vereins sowie Nichtmitglieder sein.

Mitglieder eines Arbeitskreises haben kein Stimmrecht im Vorstand. Sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für das beginnende Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Prüfung des Rechnungswesens vorzunehmen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Feststellungen zu berichten. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsändernde Beschlüsse dürfen nicht dem Vereinszweck widersprechen und können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die zur Beschlussfassung vorgesehene geänderte Satzung beizufügen. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten und von 10% der Mitglieder oder dem gesamten Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann in einer besonders für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins anteilmäßig an

- den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Gimbte e.V.
- die Schützenbruderschaft St. Joannes Gimbte 1798 e.V.
- Sportverein SC Blau-Gelb Gimbte 78 e.V.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom.....2018 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.

Greven-Gimbte, den.....